

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Aktuarwissenschaften der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm
vom 03.08.2015**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 15.07.2015 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 03.08.2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen (§ 12 Rahmenordnung)
- § 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterprüfung

- § 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 15 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zum Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Aktuarwissenschaften. Der weiterbildende Masterstudiengang kann so organisiert werden, dass er in Teilzeit studiert werden kann, z. B. berufsbegleitend.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang Aktuarwissenschaften ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Selbstlernphasen mit Präsenzphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. Er befähigt die Studienabsolventen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Aktuarwissenschaften auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Zu diesem Zweck verbindet er grundlegende mathematische und statistische Kenntnisse mit wirtschaftlichen Sachverhalten und den speziellen Problemen der Aktuarwissenschaften. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den zentralen Bereichen des aktuariellen Grundwissens sowie ein tiefes Verständnis für die Rahmenbedingungen der aktuariellen Arbeit, einschließlich Kompetenzen in der Projekt-Durchführung und der Präsentation der entsprechenden Ergebnisse in allgemein verständlicher Form.
- (2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird der weiterbildende Masterstudiengang „Aktuarwissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium als auch als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Vollzeitstudium drei Semester. Wird der Studiengang in Teilzeit studiert, verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang besteht aus Modulen, die den Studierenden u.a. in Form von Fernkursen zur Verfügung gestellt werden, und aus Präsenzphasen.

- (2) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehr-/Lernsettings vermittelt:
 - Fernkurse
 - Vorlesungen und Online-Vorlesungen
 - Seminare und Übungen, die auch online stattfinden können (Webinare)
 - Workshops
- (3) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit die folgenden Prüfungen: Schriftliche und mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Seminararbeiten. Prüfungsleistungen können auch Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie Ausarbeitungen zu einem Thema (Seminararbeit, Hausarbeit, Praktikumsarbeit) sein.
- (4) Prüfungsleistungen können sowohl mündlich als auch schriftlich als auch ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden; den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen, ggf. auch die Art und der Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Nach Ankündigung können Pflicht- und Wahlmodule auch in Englisch abgehalten werden. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Masterstudiengänge, die an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm angeboten werden, gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden aus einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Modulprüfungen können auch außerhalb der in § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung empfohlenen Prüfungszeiträume angeboten werden.
- (2) Modulprüfungen werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann entsprechend § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung von der Erbringung bestimmter Studienleistungen während der Durchführung der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

- (4) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten. Termine für mündliche Prüfungen werden in der Regel erstmalig in der dem Modul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit und in den danach folgenden beiden Semestern wenigstens je einmal angeboten.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Hochschulsystems (§ 12 Rahmenordnung)

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulwesens entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Leistungspunkten. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt ohne eine Benotung.

§ 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit. Der Fachprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Bei einer außerhalb der Universität durchgeführten Masterarbeit muss dem Fachprüfungsausschuss ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studiengangs Aktuarwissenschaften entspricht. Die Genehmigung ist bei der Anmeldung der Masterarbeit im Studiensekretariat vorzulegen. Mindestens einer der Prüfer der Masterarbeit muss einem am Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beteiligten Institut (andere Formulierung: einer am Masterstudiengang Aktuarwissenschaften beteiligten Einrichtung) angehören.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und einer elektronischen Version (gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung) beim Studiensekretariat einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bestandteil der Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer vor dem Prüfer einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit.

§ 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten benoteten Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) Sind in den Modulgruppen 1 – 4 nach § 13 Abs. 2 die Minimal-Leistungspunktzahlen und gleichzeitig in Summe 60 Leistungspunkte erreicht, können keine weiteren Wahlmodule eingebracht werden. Die Wahlmodule, mit denen diese Grenze erreicht bzw. überschritten werden, gehen mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein.

- (3) Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1 = sehr gut, bei mindestens 90%
- 2 = gut, bei mindestens 80%, aber weniger als 90%
- 3 = befriedigend, bei mindestens 70%, aber weniger als 80%
- 4 = ausreichend, bei mindestens 60%, aber weniger als 70%
- 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60%

Die Modulprüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 13 Studieninhalte

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
 (2) Folgende Module sind zu absolvieren:

Nr.	Modulgruppe/Modul	LP
A	Pflichtmodule	27
1	Grundlagen der Personenversicherungsmathematik	9
2	Finanzmathematik und Investmentmanagement	9
3	Stochastische Risikomodellierung und statistische Methoden	9
B	Wahlmodule	mind. 33
4	<i>Eines der beiden Module 4a oder 4b</i>	
4a	Modellierung	9
4b	Grundlagen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung	7
5	<i>Eines der beiden Module 5a oder 5b</i>	
5a	Versicherungswirtschaftslehre	7
5b	Rechnungswesen für Aktuare	7
6	Wahlmodule	mind. 17
7	Masterarbeit	30

- (3) Die Wahlmodule sind im Studienplan aufgeführt. Die Anforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Studienplan und Modulhandbuch sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte erbracht hat oder wessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Ulm, den 03.08.2015

gez.

Professor Dr. K. J. Ebeling
- Präsident -